

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, den 16. Dezember

1968

Inhalt:

Seite	Seite
Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . 155 Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen 156 Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen 157 Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen 162 Ordnung für die Bildung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz 164 Beschluß der Landessynode 1968 zur Finanzwirtschaft und Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen 165 Besetzung der Spruchkammern für Lehrbeanstandung 165 Dienstrecht der kirchlichen Angestellten 166 Dienstrecht der kirchlichen Arbeiter 169 A. Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter 170	B. Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) 178 Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden 179 Satzung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst 181 Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Heepen 183 Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Voerde 183 Urlaubserseelsorge 1969 im Ausland 183 Einführungskurse in die evangelische Jugend- und Gemeindefarbeit 1969 184 Persönliche und andere Nachrichten 185 Neu erschienene Bücher und Schriften 186

Viertes¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954, S. 25)

Vom 4. Oktober 1968

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 33 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Zu Predigern können solche Gemeindeglieder berufen werden, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, des Unterrichts und der Seelsorge eignen. Sie können zum Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle berufen werden.

(2) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 2

Artikel 65 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Den Vorsitz im Presbyterium hat in Gemeinden mit einer Pfarrstelle der Pfarrer oder der Pfarrstellenverwalter. Bei ihrer Verhinderung führt der Kirchmeister den Vorsitz. Ist die Pfarrstelle nicht besetzt und ist ein Pfarrstellenverwalter nicht berufen, so führt der Superintendent oder ein von ihm beauftragter Pfarrer den Vorsitz. In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt einen Hilfsprediger mit der vollen Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen und zum Vorsitzenden des Presbyteriums bestellen (Pfarrverweser).

(2) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter ihren Inhabern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Ist in der Gemeinde ein Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen, so nimmt er den Vorsitz im turnusmäßigen Wechsel mit den Pfarrstelleninhabern wahr.

¹⁾ Das erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1), das zweite Änderungsgesetz vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121) und das dritte Änderungsgesetz vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 157).

Das Presbyterium kann mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes beschließen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden.

Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Vorsitz vertreten. Sind die Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen vorübergehend verhindert, den Vorsitz im Presbyterium wahrzunehmen, führt der Kirchmeister den Vorsitz.

(3) Von der Pflicht, den Vorsitz zu führen, kann der Kreissynodalvorstand aus wichtigen Gründen auf Antrag des betreffenden Inhabers oder Verwalters der Pfarrstelle befreien.

§ 3

Artikel 91 Abs. 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(3) Jedes Presbyterium wählt gemäß Absatz 2c) für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat. Durch Satzung der Kreissynode kann bestimmt werden, daß eine Kirchengemeinde einen weiteren Abgeordneten entsendet, wenn in der Kirchengemeinde ein Prediger fest angestellt ist.

Weiterhin hat das Presbyterium für jeden Abgeordneten einen ersten und zweiten Stellvertreter zu wählen. Das Presbyterium bestimmt auch zu Beginn seiner Amtsperiode, in welcher Weise die Stellvertretung geregelt wird, wenn der gewählte Abgeordnete und seine beiden Stellvertreter verhindert sind. Der Stellvertreter tritt auch

dann ein, wenn ein Abgeordneter ausgeschieden ist und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.

Durch Satzung der Kreissynode kann bestimmt werden, daß jedes Presbyterium für jede Pfarrstelle zwei Abgeordnete gemäß Abs. 2 c), ferner, daß mehrere Kirchengemeinden, die unter einem Pfarramt verbunden sind, nur einen Abgeordneten entsenden.

§ 4

Artikel 175 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Taufe eines Kindes sind Paten zu bestellen, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. In besonderen Fällen genügt die Bestellung eines Paten.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bethel, den 4. Oktober 1968.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 4. November 1958.

(L. S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Wilm

Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 4. Oktober 1968

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Um vorhandene Gaben für den Dienst in der Kirche zur Auswirkung kommen zu lassen, kann das Landeskirchenamt in besonderen Fällen im hauptamtlichen kirchlichen Dienst der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Diakonie stehende Männer für den Dienst eines Predigers zurüsten und ihre Ordination anordnen.

§ 2

Die für einen solchen Dienst vorgeschlagenen müssen sich 10 Jahre hauptamtlich in kirchlicher Arbeit bewährt haben.

§ 3

Das Landeskirchenamt rüstet die vorgeschlagenen besonders zu, nachdem es ihre Eignung durch ein Kolloquium festgestellt hat. Am Abschluß der Zurüstung findet eine Prüfung statt.

§ 4

Erfolgt nach bestandener Prüfung eine Berufung in den Dienst einer Kirchengemeinde, eines

Kirchenkreises, der Landeskirche oder eines kirchlichen Werkes, so wird der Berufene ordiniert. Er führt die Amtsbezeichnung Pastor.

§ 5

Männer, die für einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgebildet und berufen sind, können als Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen zugelassen werden, wenn ihre Eignung durch ein Kolloquium festgestellt ist.

§ 6

Steht der Prediger drei Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, der Landeskirche oder eines kirchlichen Werkes, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes oder des Vorstandes des kirchlichen Werkes, ob dem Prediger die Befähigung zuerkannt werden kann, sich als Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle zu bewerben.

§ 7

(1) Der Prediger kann auf Antrag seiner Dienststelle oder auf eigenen Antrag durch das Landeskirchenamt in einen anderen Dienst berufen werden, soweit dies möglich ist.